

Ausgabe 72
April 2025

Informationsmagazin der Gewerbe-Treuhand
für Unternehmen und Privatpersonen

MEMO

Kryptowährungen und Steuern: Krypto boomt
– Unwissen kann teuer werden.
Seite 4

Erfolg beginnt im Kopf – Netzwerk.Frau. Zukunft. Unternehmerinnen im Fokus.

Neu wird das Geschäftsfrauenseminar zu Netzwerk.Frau.Zukunft. Der Anlass findet am Dienstag, 3. Juni 2025, im Businesspark Sursee statt. Betreffend Sozialversicherungen im Unternehmen – Absicherung für die Zukunft – werden anhand einer Musterfirma alle Fragen zu Prämien, Leistungen und der Pensionskasse, insbesondere zum Kaderplan, behandelt. Das Referat über die Nachlassplanung und Unternehmenssicherung für Unternehmerinnen zeigt auf, wie Unternehmen langfristig abgesichert und ihre Handlungsfähigkeit durch rechtliche Vorkehrungen sichergestellt werden kann. Der letzte Beitrag am Vormittag zeigt auf, dass das betriebliche Gesundheitsmanagement ein zentraler Erfolgsfaktor für Unternehmen ist. Der Nachmittag widmet sich der mentalen Stärke als Schlüssel zum Erfolg. Die Positive Intelligenz steht im Fokus. In Gruppenarbeiten erarbeiten die Teilnehmerinnen Lösungsansätze für sich. Ein vorgängiger Test hilft, das eigene Profil bereits im Vorfeld zu reflektieren. Dieser Anlass ist während den Pausen, dem Apéro und dem Mittagessen ideal, um das persönliche Netzwerk zu pflegen und zu erweitern.



Weiterbildungserfolge

Drei Mitarbeitende haben ihre Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen: Simon Eicher, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Martin Scheidegger, CAS Unternehmensnachfolge und Sibylle Waser, Payroll Expertin.

Wir gratulieren zu diesen Weiterbildungserfolgen und danken der Mitarbeiterin und den beiden Mitarbeitern für ihren Einsatz während ihrem berufsbegleitenden Studium.



Simon Eicher

Martin Scheidegger Sibylle Waser

Neuunternehmerpreis 2025: jetzt bewerben!

Neue und innovative KMU sind die Zukunft unserer Wirtschaft. Deren Risikobereitschaft und Engagement verdienen grosse Anerkennung. Am 16. September 2025 verleiht die Gewerbe-Treuhand zum 31. Mal den mit 10 000 Franken dotierten Preis für Neuunternehmerinnen und -unternehmer. Unternehmen aller Branchen und Grössen mit Sitz in der Zentralschweiz, die seit mindestens 2 Jahren bestehen und nicht älter als 5 Jahre sind (Stichtag: 31.5.2025), können sich bewerben. Alle nominierten Unternehmen können sich und ihre Leistungen an der Preisverleihung am 16. September 2025 im Forum der Messe Luzern den Wirtschafts- und Medienvertretern, Politikern sowie der Öffentlichkeit präsentieren. Einsendeschluss für die Bewerbung (Datum des Poststempels) ist der 31. Mai 2025.



Preis für Start-ups: 10'000 Franken gewinnen! Mehr Informationen:

Impressum

Herausgeber: Gewerbe-Treuhand AG, Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern
041 319 92 92, gewerbe-treuhand.ch
Redaktion: Hanspeter Schneeberger, hanspeter.schneeberger@gewerbe-treuhand.ch
Auflage: 4700 Exemplare, erscheint vierteljährlich
Nachdruck einzelner Artikel unter vollständiger Quellenangabe wird gerne gestattet.

Titelseite: Kryptowährung und Steuern
(mit KI generiert)

Eine Überprüfung der Pensionskasse kann sich lohnen

Die Pensionskassen erzielten im Jahr 2024 teilweise gute Gewinne. Viele haben deshalb das Altersguthaben der aktiv Versicherten höher verzinst als mit dem vom Bundesrat beschlossenen Mindestzinssatz von 1.25 Prozent, welcher für die obligatorische berufliche Vorsorge gilt. Die Verzinsung auf dem Altersguthaben spielt bei Versicherten, welche schon länger in die Pensionskasse einzahlen und ein beachtliches Kapital ansparen konnten, eine zentrale Rolle.



Die Pensionskassen in der Schweiz verwalten ein Vermögen von rund 1'160 Milliarden Franken. Die Risiko- und Verwaltungskosten sind teilweise bei gleichen Leistungen sehr unterschiedlich. Es kann sich deshalb durchaus lohnen, die bestehende Pensionskassenlösung zu überprüfen.

Pensionskassenverträge werden jeweils für eine Dauer von drei oder fünf Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer erneuern sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Sie können aber mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten (per 30.06.) auf Ende Jahr gekündigt werden. Wichtige Kriterien, welche bei einem Wechsel berücksichtigt werden müssen:

- Sind alle versicherten Personen zum Zeitpunkt des Wechsels 100 Prozent arbeitsfähig?
- Was passiert mit bestehenden Rentenfällen?
- Wie wird das Altersguthaben bei überobligatorischen Leistungen verzinst?
- Falls es sich nicht um eine Vollversicherung handelt; wie hoch ist der Deckungsgrad der Pensionskasse?
- Wie sind der versicherte Lohn und

die Leistungen definiert?

- Wie hoch sind die Administrationskosten?

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung eines allfälligen Wechsels, denn oft ist es schwierig, die Leistungen und Kosten der bestehenden Lösung mit anderen Offerten zu vergleichen. Für einen allfälligen Wechsel braucht es genügend Vorlaufzeit, da die Versicherten über den Wechsel informiert und damit einverstanden sein müssen.

KMU-Fallbeispiel zur beruflichen Vorsorge

Die Ehefrau des Inhabers arbeitet Teilzeit (40 Prozent) im KMU-Betrieb mit. Sie bezieht einen Lohn von CHF 24'000.00 brutto pro Jahr. Dadurch ist sie obligatorisch in der Pensionskasse zu versichern. Macht das überhaupt Sinn?

Wenn ein Plan gemäss BVG besteht, wird vom Bruttolohn von CHF 24'000.00 der Koordinationsabzug in Abzug gebracht. Dadurch ist nur ein Minimallohn von CHF 3'780.00 versichert. Bei diesem tiefen versicherten Lohn übersteigen die Kosten für Risiko- und Verwaltung oft den Sparbeitrag und die

Leistungen, welche künftig ausbezahlt würden. Da dies wenig Sinn macht, könnte z. B. neben dem obligatorischen Modell nach BVG ein separater Plan für den Inhaber und dessen Frau erstellt werden. In diesem wird der gesamte Lohn ohne Koordinationsabzug versichert oder der Koordinationsabzug beim Lohn der Frau dem Teilzeitpensum angepasst. Dadurch steigen der versicherte Lohn und der Anteil am Sparen und die Risikoleistungen verbessern sich. Da Ehepaare gemeinsam besteuert werden, kann es evtl. auch sinnvoll sein, den Lohn unter den Ehepartnern besser aufzuteilen, damit beide angemessen versichert sind.

Sobald ein Anschluss an die Pensionskasse besteht, kann zudem der volle Beitrag in die "kleine Säule 3a" von zurzeit CHF 7'258.00 einbezahlt und vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Bei allfälliger Invalidität oder bei Tod wird für die Berechnung der Invaliden- oder Hinterlassenenrenten der versicherte Lohn herangezogen. Es ist daher generell wichtig, einen angemessenen AHV-Lohn abzurechnen, weil dadurch bei Invalidität oder Tod die Renten erheblich höher ausfallen.

Ihr Berater der Gewerbe-Treuhand oder die Autorinnen stehen Ihnen für Fragen oder die Überprüfung der aktuellen Situation unter vorsorge@gewerbe-treuhand.ch oder Tel. 041 972 56 05 gerne zur Verfügung.



Michèle Vogel

Leiterin Vorsorge- und Finanzplanung,
Beraterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin

041 972 56 05
michele.vogel@gewerbe-treuhand.ch



Maria Kurmann

Leiterin Niederlassung Willisau,
Leiterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin,
Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 972 56 02
maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch

Kryptowährungen und Steuern – ein Überblick

Muss ich meine Kryptowährungen in der Steuererklärung deklarieren? Sind allfällige Einkünfte steuerfrei? Und wie verhält es sich mit einem Gewinn aus dem Verkauf? Die Antworten auf diese Fragen und vieles mehr erfahren Sie in diesem allgemeinen Überblick. Ausserdem zeigen wir Ihnen, was Sie beachten müssen, wenn Sie Kryptowährungen über Ihre AG oder GmbH kaufen und verkaufen.



Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und andere digitale Vermögenswerte haben sich als alternative Anlagemöglichkeiten etabliert. Mit zunehmender Verbreitung stellen sich sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen steuerliche Fragen. Angesichts der dynamischen Entwicklung im Kryptobereich ist es unerlässlich, die aktuellen Steuerrichtlinien zu kennen und anzuwenden.

Zur Beurteilung von steuerlichen Konsequenzen wird im Grundsatz zwischen drei verschiedenen Haupttypen von Kryptowährungen unterschieden. Massgeblich für die steuerrechtliche Einordnung ist die Ausgestaltung des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses.

Kryptowährungen lassen sich in drei Haupttypen unterteilen.

- **Zahlungs-Token:** Es handelt sich um digitale Wertrechte, welche als Zahlungsmittel dienen (z. B. Bitcoin).
- **Anlage-Token:** Bei den weiteren Unterkategorien handelt es sich vereinfacht gesagt um Darlehen (Fremdkapital-Token), ein Anrecht auf eine nach vordefinierten Parametern abhängige Geldleistung ohne Rückzahlungsverpflichtung der ursprüngli-

chen Investition (Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage) oder um Beteiligungsrechte wie Aktien (Anlage-Token mit Beteiligungsrechten).

- **Nutzungs-Token:** Diese Art von Token verkörpern keine geldwerten Rechte, sondern bieten einem den Zugriff zu digitalen Dienstleistungen.

Für die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen ist grundsätzlich zwischen den drei Haupttypen von Kryptowährungen zu unterscheiden, wobei die nachfolgenden Besteuerungsgrundsätze identisch sind.

Natürliche Personen (Privatvermögen)

Vermögenssteuer

Kryptowährungen gelten als bewegliches immaterielles Vermögen und sind in der Steuererklärung zum Verkehrswert per 31. Dezember zu deklarieren. Für die bekannten Kryptowährungen publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) offizielle Steuerwerte. Diese Werte sind für die Deklaration zu verwenden. Ist die betreffende Kryptowährung nicht auf der Liste der ESTV aufgeführt, kann auf den Kurs der gängigen Handelsplattformen abgestellt werden. Bei einer grösseren

Anzahl von Kryptowährungen kann auch eine separate Liste erstellt und der Steuererklärung beigelegt werden.

Einkommenssteuer

Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen sind steuerfrei, sofern keine gewerbsmässige Handelstätigkeit vorliegt. Im Gegenzug sind Verluste steuerlich nicht abzugsfähig. Sind die Kriterien der ESTV für den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel erfüllt (u. a. kurze Haltedauer, hoher Handelsumsatz, etc.), liegt keine private Vermögensverwaltung, sondern eine selbständige Erwerbstätigkeit vor. Dementsprechend stellen Kapitalgewinne steuerpflichtiges Einkommen dar, während verbuchte Verluste steuerlich abzugsfähig sind.

Erhalten Sie im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit von Ihrem Arbeitgeber Kryptowährungen, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen, das auf dem Lohnausweis deklariert werden muss.

Das blosses Halten von Kryptowährungen führt in vielen Fällen zu keinem Einkommen. Es gibt jedoch Fälle, in denen Einkünfte erzielt werden:

- **Staking:** Beim Staking werden Token für einen bestimmten Zeitraum zu Sicherheitszwecken gesperrt. Für die zur Verfügung gestellten Token wird den einzelnen Investoren eine Entschädigung ausgerichtet.
- **Airdrops:** Ein Inhaber einer Kryptowährung erhält ohne eigenes Zutun weitere Einheiten der Kryptowährung.

Diese Entschädigungen stellen in der Regel steuerbares Einkommen aus beweglichem Vermögen dar. Der Marktwert der erhaltenen Token zum Zeitpunkt des Zuflusses, umgerechnet in Schweizer Franken, ist als steuerbares Einkommen zu deklarieren.



Bei Fremdkapital-Token und Anlage-Token mit Beteiligungsrechten sind die Zins- bzw. Dividendenzahlungen einkommenssteuerpflichtig. Bei Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage stellen alle Zahlungen einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus beweglichem Vermögen dar.

Beim **Mining** werden im weitesten Sinne Zahlungsmittel geschöpft, und der Arbeitsaufwand wird in der Regel mit Krypto-Token vergütet. Mining wird grundsätzlich als selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert und unterliegt damit der Einkommensteuer sowie der Sozialversicherungspflicht. Für die Bewertung ist jeweils der Zeitpunkt des steuerlichen Zuflusses entscheidend. Da Mining erhebliche Infrastrukturkosten verursacht, sind die damit verbundenen Kosten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen steuerlich abziehbar.

Juristische Personen (Geschäftsvermögen)

Juristische Personen sind verpflichtet, Kryptowährungen, die sich in ihrem Geschäftsvermögen befinden, ordnungsgemäss zu bilanzieren. Die Bewertung dieser digitalen Vermögenswerte richtet sich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen des Obligationenrechts (OR), insbesondere nach Art. 960a und 960b OR.

In der Ersterfassung erfolgt die Bilanzierung zu den ursprünglichen Anschaffungskosten, in der Regel zum Kaufpreis. In der Folgebewertung kann zwischen dem Anschaffungskostenprinzip

und dem Marktwertprinzip gewählt werden.

– Anschaffungskostenprinzip:

Kryptowährungen werden zu ihren ursprünglichen Anschaffungskosten in der Bilanz geführt. Allfällige Wertverluste sind durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

– Marktwertprinzip: Sofern ein aktiver Markt für die betreffende Kryptowährung besteht, ist eine Bewertung zum aktuellen Marktwert zulässig. Dies ermöglicht eine realistische Darstellung des Vermögenswerts in der Bilanz. Abhängig von den kantonalen Richtlinien sind Wertschwankungsreserven resp. Rückstellungen auf den unrealisierten Kursgewinnen zulässig.

Wer sich für das Marktwertprinzip entscheidet, muss alle Kryptowährungen, die über einen beobachtbaren Marktpreis verfügen, zum Marktwert am Bilanzstichtag bewerten. Darüber hinaus ist die gewählte Bewertungsmethode im Sinne des Stetigkeitsprinzips auch in den Folgeperioden beizubehalten.

Allfällige Erträge, z. B. aus Staking, Airdrops, Zinsen, Mining, sind der Erfolgsrechnung zum Marktwert der erhaltenen Token zum Zeitpunkt des Zuflusses, umgerechnet in Schweizer Franken, gutzuschreiben.

Gewinne aus der Veräusserung von Kryptowährungen gelten als steuerbarer Ertrag und unterliegen der Gewinnsteuer. Verluste aus solchen Transaktionen können steuermindernd geltend gemacht werden. Eine lückenlose Do-

kumentation aller Transaktionen mit Kryptowährungen ist daher unerlässlich, um eine korrekte steuerliche Erfassung zu gewährleisten.

Mehrwertsteuer

Zur Beurteilung von mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ist zwischen den drei verschiedenen Haupttypen (Zahlungstoken / Anlage-Token / Nutzungstoken) von Kryptowährungen zu unterscheiden. Massgeblich für die mehrwertsteuerrechtliche Einordnung ist die Ausgestaltung des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses. Der Kauf und Verkauf von Kryptowährungen kann je nach Funktionalität der Kryptotoken der Mehrwertsteuer unterliegen.

Fazit

Während Privatpersonen unter gewissen Bedingungen von steuerfreien Kapitalgewinnen profitieren, sind Unternehmen steuerpflichtig und müssen ihre Krypto-Transaktionen korrekt bilanzieren. Die laufenden Entwicklungen im Kryptobereich erfordern eine regelmässige Überprüfung der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um Sie bei steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Kryptowährungen umfassend zu unterstützen und individuell zu beraten.



Dennis Halders

Mandatsleiter

Dipl. Steuerexperte, Treuhänder mit eidg. Fachausweis

041 319 92 57
dennis.halders@gewerbe-treuhand.ch

Nachträgliche Einzahlungen in die Säule 3a

Ab 2025 können Beitragslücken in der Säule 3a nachträglich ausgeglichen werden. Diese Änderung richtet sich an alle Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden. Nutzen Sie diese Neuerung, um Ihre Altersvorsorge zu stärken und gleichzeitig Steuern zu sparen. Wir erklären Ihnen, worauf es ankommt und warum es wichtig ist, rechtzeitig zu handeln.



Der Bundesrat führt per 1. Januar 2025 die Möglichkeit des nachträglichen Einkaufs in die Säule 3a ein. Dank der neuen Regelung können Beitragslücken der letzten zehn Jahre durch nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a geschlossen werden. Diese Einkäufe sind steuerlich abzugsfähig und werden zusätzlich zu den regulären Jahresbeiträgen geleistet.

Beitragslücke

Eine Beitragslücke ergibt sich aus der Differenz zwischen dem für Sie zulässigen Jahresbeitrag und dem tatsächlich einbezahlten Betrag. Voraussetzung für die Einzahlung in die Säule 3a ist ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz. Verfügen Sie in einem Jahr über kein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen, entsteht in diesem Jahr keine Beitragslücke, da der zulässige Jahresbeitrag null Franken beträgt.

Höhe des Einkaufs

Die maximale Einkaufssumme pro Jahr ist auf den Betrag der «kleinen» Säule 3a von derzeit 7'258 Franken beschränkt. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende.

Schliessung von Beitragslücken

Die Schliessung einer Jahresbeitragslücke kann nur durch einen einmaligen

Einkauf erfolgen. Eine einzelne Jahresbeitragslücke kann nicht durch mehrere Jahreseinkäufe geschlossen werden. Hingegen können mehrere (kleine) Jahresbeitragslücken mit einem Einkauf geschlossen werden.

Antrag für Einkauf

Im Gegensatz zum ordentlichen Jahresbeitrag muss der Einkauf in die Säule 3a vorgängig bei der Vorsorgeeinrichtung beantragt werden. Sind die Voraussetzungen für einen Einkauf erfüllt, genehmigt die Vorsorgeeinrichtung den Einkauf. Da die Administration einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es wichtig, rechtzeitig zu handeln.

So funktioniert der Einkauf

1. Prüfen Sie Ihre Beitragslücken: Berechnen Sie die Differenz zwischen den möglichen und den tatsächlich geleisteten Beiträgen der letzten zehn Jahre.
2. Beantragen Sie den Einkauf: Wenden Sie sich an Ihre Bankstiftung oder Versicherungseinrichtung und reichen Sie den Antrag ein. Ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Jahre, für die ein Einkauf erfolgen soll, ist erforderlich.
3. Steuervorteile nutzen: Ihr Einkauf reduziert Ihr steuerbares Einkommen.

Wichtige Einschränkungen

- Einkäufe sind nur möglich, wenn der laufende Jahresbeitrag vollständig bezahlt ist.
- Ein Bezug von Altersleistungen aus der Säule 3a schliesst spätere Einkäufe aus.
- Beitragslücken vor 2025 können nicht geschlossen werden.

Ein nachträglicher Einkauf in die Säule 3a ist somit frühestens im Jahr 2026 (zur Schliessung der Beitragslücke 2025) möglich.

Steuerplanerische Massnahmen

In gewissen Lebenssituationen kann es aus steuerplanerischer Sicht sinnvoll sein, bewusst eine Beitragslücke zu schaffen und sich später in die Säule 3a einzukaufen. Zum Beispiel bei einem bevorstehenden Wohnsitzwechsel in eine/einen Gemeinde/Kanton mit einem höheren Steuersatz. Zudem kann vom Progressionseffekt profitiert werden, wenn das steuerbare Einkommen im nächsten Jahr deutlich höher ausfällt als im laufenden Jahr. Dies kann aus verschiedenen Gründen der Fall sein, zum Beispiel wegen Weiterbildung, unbezahltem Urlaub, grösserem Liegenschaftsunterhalt oder Pensumerhöhung. Die steuerlichen Auswirkungen sind im Einzelfall zu prüfen. Aufgrund des maximalen Einkaufsbetrags pro Jahr von 7'258 Franken (Stand 2025) hält sich der Steuerspareffekt jedoch in Grenzen.

Haben Sie Fragen? Lassen Sie sich fachkundig beraten und gestalten Sie Ihre Vorsorge effizient und zukunftssicher.



Dennis Halders

Mandatsleiter

Dipl. Steuerexperte, Treuhänder mit eidg. Fachausweis

041 319 92 57
dennis.halders@gewerbe-treuhand.ch



Michèle Vogel

Leiterin Vorsorge- und Finanzplanung,
Beraterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin

041 972 56 05
michele.vogel@gewerbe-treuhand.ch

Abacus: Digitale Belegverarbeitung leicht gemacht

Die Abacus Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung kann mehr als nur Kunden- und Lieferantenbelege verwalten und zahlen. Die KI-Funktionen von DeepBox analysieren Belege und erfassen sie automatisiert. Das neue AbaScan Pro profitiert ebenfalls von der DeepO-Technologie. Es erleichtert das Belegmanagement und gestaltet Prozesse effizienter. Beide Funktionen verarbeiten elektronische Dokumente schnell und einfach. Die Belege werden mit der entsprechenden Buchung abgelegt und archiviert.

Rechnung (Empfangen)

Adresse nicht im Abacus gefunden

Tags

Allgemein

Sprache: Deutsch

Belegnummer: R-120

Belegdatum: 11.05.2024

Periode

Lieferdatum: 11.05.2024

Auftragsnummer

Kunden Referenz: 1234567

Bestellungsnummer

Fälligkeit Tage / Datum: 30 10.06.2024

Skonto 1

Skonto 2

Zahlungsanweisungen

Institut

Kontonummer

IBAN

BIC / SWIFT

Referenznummer

Visum

Test AG
Teststrasse 16
9300 Wittenbach

Abacus Demo AG
Abacus-Platz 1
9300 Wittenbach

Wittenbach 11.05.2024

Fake Rechnung Nr. R-120

Lieferanten-Nr. 7
Unser Zeichen Administrator Ihr
Zeichen
Belegreferenz
Bemerkung

Pos	Produktbezeichnung	Menge	Einheit	Preis	Rabatt	Betrag
10	0320 - Tyro Ablagebox schwarz / weiss tyro Ablagebox tyrowave mit 4 geschlossenen Schubladen * Stapelbare Box aus schlagfestem Kunststoffmaterial * Außenmaße: 270 x 355 x 240 mm, * Farben: Gehäuse weiss, Schubladen schwarz			9.29		9.29
Total Warenwert Netto						CHF 9.29
Mehrwertsteuer				7.7%		0.71
Total Fakturbetrag inkl. MWST						CHF 19.80

DeepBox – intelligente Dokumentenerfassung

DeepBox ist eine cloudbasierte Schweizer Plattform für den digitalen Dokumentenaustausch. Dank den intelligenten Analysefunktionen DeepO lassen sich Dokumente und die darin enthaltenen Daten effizient erfassen, analysieren, klassieren und auch wiederfinden oder teilen. DeepBox kann mit der Abacus Software kommunizieren. Sie gibt entweder die Dokumentendaten an die entsprechenden Abacus Programme weiter oder empfängt Auswertungen etc. aus Abacus. Hier einige Anwendungsbeispiele:

1. Auch Ihre Kreditorenbelege können Sie per E-Mail an DeepBox senden oder direkt darin ablegen. Die relevanten Angaben für die Kreditorenbelegfassung werden ausgewertet, in Abacus abgefüllt und gespeichert. Der Beleg ist bereit für den Visumsprozess oder die Zahlung.
2. Durch die webbasierte DeepBox können aufwändige, technische Schnittstellen von Ihrer Auftragssoft-

ware in die Abacus Debitorenbuchhaltung vermieden werden. Mit der DeepBox kann mit deutlich geringerem Aufwand ein Datenaustausch stattfinden. Senden Sie Ihre Debitorenrechnungen per E-Mail an die DeepBox. Diese erkennt die relevanten Informationen und sendet diese inklusive des Dokuments an das entsprechende Debitorenprogramm im Abacus.

3. Erhalten Sie noch physische Rechnungen, dann können Sie diese mittels der DeepBox-Handyapp fotografieren oder von Ihrem Scanner an die DeepBox übermitteln. Die DeepBox erkennt, ob es sich um eine Kreditoren- oder Debitorenrechnung handelt.
4. Neben der Dokumentenverarbeitung dient Ihnen die DeepBox auch als Datenaustauschplattform. Sie ersetzt den E-Mail-Austausch durch einen praktischeren und sichereren Weg und ermöglicht es, auf einer Cloud-Umgebung Dokumente gemeinsam zu teilen. Dabei können Sie definieren, auf welche Ordner die jeweiligen Benutzer zugreifen können. Aus Abacus lassen

sich Auswertungen wie Kontoauszüge oder Bilanz und Erfolgsrechnung in DeepBox speichern.

5. Neben den Digitalisierungstools für den Finanzbereich bietet Abacus weitere spannende Produkte wie DeepSign für die elektronische Signatur, DeepID als digitale Identität und DeepV für die Visualisierung und das Teilen von Daten an.

AbaScan Pro – Belegscanning mit DeepO-Intelligenz

Die bisherige AbaScan Funktion wird durch die AbaScan Pro Funktion ersetzt. Dabei profitiert das AbaScan Pro von der integrierten DeepO-Technologie, welche laufend weiterentwickelt wird. Das AbaScan Pro bietet Ihnen zudem neu die Möglichkeit, mit Vorschlagssets zu arbeiten. Dadurch werden weitere manuelle Eingriffe bei der Belegerfassung reduziert. Mit dem AbaScan Pro können Sie anders als bei der DeepBox, die Dokumentenanalyse, -verarbeitung und Dossier-Abfrage direkt im Abacus vornehmen. Bisherige AbaScan Nutzer werden im ersten Halbjahr 2025 von der Gewerbe-Treuhand kontaktiert und über die Umstellung informiert. Der Preis vom Aba-Scan beziehungsweise AbaScan Pro verändert sich nicht.

Unsere Autoren freuen sich über Ihr Interesse und sind für Auskünfte oder für eine kostenlose Online-Demo gerne da.



Georg Bucher

Berater Abacus

Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis, BSc FH in Business Administration

041 319 93 89
georg.bucher@gewerbe-treuhand.ch



Denise Mendez

Beraterin Abacus

BSc FH in International IT Management

041 319 93 91
denise.mendez@gewerbe-treuhand.ch

Mery Wunderlin und Samuel Leber, MOODART GmbH, Luzern

MOODART vereint Design, Technologie und Umsetzung in der Livekommunikation und Videopostproduktion. Samuel Leber macht seit rund 20 Jahren die gestalterische und technische Umsetzung von Veranstaltungen und ist ausgebildeter Meister für Veranstaltungstechnik. Mit über neun Jahren Werbeerfahrung ist Mery Wunderlin eine routinierte Editorin in Sachen Bewegtbild. Mit ihren Produktionen erzählt sie Geschichten und ist Expertin für Video-Postproduktionen.

Euer Slogan lautet: mixed. creative. arts. Was kann ich bei Euch kaufen?

Wir sind eine interdisziplinäre, medienaffine Kreativagentur mit technischem Know-how. Bei uns gibt es nicht DAS PRODUKT. Unsere potentiellen Kund:innen erwartet ein persönlicher Kontakt auf Augenhöhe. Sei es für einen Imagefilm, die Szenografie für eine Produktepräsentation, Art Direction und Animation für einen Erklärfilm oder schlicht und einfach die Powerpointfolien der Geschäftsführerin im Corporate Design zu layouten. Über unser partnerschaftliches Netzwerk an Spezialist:innen und Lieferant:innen und der gemeinsamen Sprache können wir so einiges umsetzen.

Wie spricht Ihr neue Kund:innen an?

Zur Zeit verzichten wir bewusst auf einen umfangreichen Social Media oder Internet-Auftritt. Das würde zu viele Ressourcen brauchen. Wir haben uns über die Jahre durch unsere Selbstständigkeit ein grosses Netzwerk aufgebaut. Ausserdem sollen unsere Produktionen für sich selber sprechen und unsere Visitenkarte sein. Dadurch gelangen wir an neue Kund:innen und Partner:innen.

Warum habt Ihr ein eigenes Unternehmen gegründet?

Aus Neugierde. Sämi ist schon seit 2013 selbständig und liebt es die Dinge „etwas anders“ zu denken und in kompakten Strukturen lösungsorientiert zu arbeiten. Mery hat ihre Anstellung zugunsten eines Studiums an der Hochschule Luzern - Design Film Kunst aufgegeben. Um weiterhin ihre Kund:innen zu betreuen war der Schritt in die Selbstständigkeit die logische Konsequenz. Mit unserer langjährigen Freundschaft als Grundlage und Projekten, bei denen wir uns gegenseitig unterstützt und ergänzt haben, beschlossen wir, unsere Kompetenzen im Oktober 2023 mit der

Gründung der MOODART GmbH zu vereinen, um gemeinsam noch weiterzukommen.

Wie wird jemand kreativ?

Über neue Ideen nachzudenken und Rätsel zu lösen, fördert die Kreativität. Wir sind der Überzeugung, dass in jedem Menschen ein gewisser Spieltrieb vorhanden ist und sich die Kreativität fast von allein entfaltet, sobald man diesem genügend Raum gibt. Wir arbeiten beide kreativ auf verschiedenen Ebenen und können uns so auch gegenseitig neue Inputs geben.

Was war bisher Euer grösster Wurf?

Wir lieben technisch und kreativ herausfordernde Projekte. Wir erschaffen gerne Neues. In der Kreativ- und Entwurfphase kristallisiert sich erst mit der Zeit heraus, wie wir die Projekte umsetzen wollen. Wenn das Endprodukt dann steht und die Auftraggeber:innen Freude daran haben, und wir ebenfalls mit der Arbeit zufrieden sind, dann kann man von einem gelungenen Wurf reden. Solche Projekte geben uns seit Jahren den Antrieb weiter zu tüfteln und die Grenzen des Machbaren weiter zu verschieben.

Gibt es Dinge, die Ihr für den Schritt in die Selbstständigkeit anders machen würdet?

Nein, wir würden es wieder gleich machen. Es ist schön, dass wir nun Teamerfolge feiern und uns gegenseitig motivieren können.

Wie ist es zur Zusammenarbeit mit der Gewerbe-Treuhand gekommen?

Bekannte von uns sind Kunden der Gewerbe-Treuhand. Nach einer sorgfältigen Evaluation waren wir uns einig, dass wir mit dem Team der Gewerbe-Treuhand einen verlässlichen, sympathischen und professionellen Partner haben.



Samuel Leber und Mery Wunderlin

Ihr habt der 30. Preisverleihung ein visuelles Facelift der Bühne unterzogen. Wann bewerbt Ihr Euch für den Zentralschweizer Neuunternehmerpreis der Gewerbe-Treuhand?

Wir waren sehr beeindruckt von der Innovation der Start-Ups. Wir legen aber zurzeit den Fokus auf die Entwicklung der Firma und deren Projekte.

Was sind die mittelfristigen Pläne für Euer Unternehmen?

Wir wollen gesund wachsen, Spass an unserem Schaffen haben und zusammen mit unserer Kundschaft und dem Netzwerk Projekte realisieren, die nicht 0815 sind. Wenn wir feststellen, dass wir langfristig weitere Ressourcen benötigen und eine passende Person in Aussicht steht, würden wir auch Mitarbeitende einstellen.

Welchen Ratschlag gebt Ihr Startups für den Schritt in die Selbstständigkeit?

Im Voraus ein Budget zu machen. Das ist aus eigener Erfahrung eine harte Konfrontation mit der Realität aber unumgänglich. Ein finanzielles Polster zur Überbrückung von mindestens einem halben Geschäftsjahr lässt einen ruhig schlafen. Umgangsformen, Besitzverhältnisse, Löhne, Erwartungshaltung usw. gemeinsam ausdiskutieren, niederschreiben und für später ablegen. So wird viel Konfliktpotenzial ausgeräumt.

Kontakt: info@moodart.ch
moodart.ch